

Aufgrund von § 19 Abs. 2 der Satzung des Fischereivereins Horb e.V. vom
07.09.2013 wird folgende **Gewässerordnung**,
gültig ab 01.01.2026

erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gewässerordnung ist Bestandteil der durch den Fischereiverein Horb e.V.
erteilten Fischereierlaubnis. Wer eine Fischereierlaubnis beantragt, unterwirft sich
dieser Gewässerordnung.

§ 2 Fischwasser

Für die Erteilung der Fischereierlaubnis werden die Fischwasser des Vereins wie
folgt abgegrenzt:

Neckar

Unterhalb des Einlaufs Ihlinger Bachs bzw. Rexinger Talbachs (gegenüber der
Kläranlage) bis zu den Grenztafeln der Gemarkung Börstingen, etwa gegenüber dem
Kohlensäurewerk Buse.

Der Egelstalbach, der Triebwerkskanal bei der Weitinger Mühle und der Graben des
Überreichwassers sind für die Befischung gesperrt.

Der Eutinger Talbach vom Abzweig des Mühlkanals Hank (Gemarkung Grenze
Mühlen) bis 2 m unterhalb der Straßenbrücke in Ortsmitte Mühlen darf nur mit
besonderer Erlaubnis befischt werden. An der Einmündung der Eyach sind
Grenztafeln aufgestellt, welche die Befischungsgrenze der Eyach markieren.

Dommelsberger Weiher

Eutinger Talbach

Altwasser und Mühlkanal auf Gemarkung Mühlen a.N. von der Abzweigung des
Mühlkanals bis zur Einmündung Neckar.

Steinach

Bachlauf auf Gemarkung Untertalheim

§ 3 Schongebiete

Zur Pflege und Hebung des Fischbestandes kann der Ausschuss des Vereins einzelne Gewässerstrecken zu Schongebiete erklären. Das Fischen innerhalb der Schongebiete ist untersagt. Jeder Inhaber einer Fischereierlaubnis hat sich vor Beginn des Fischens über Schongebiete und deren Grenzen auf der Homepage des Vereins zu informieren.

Derzeitiges Schongebiet ist der Mühlkanal in Horb.

§ 4 Fischwege und Fischtreppen

In den Fischwegen sowie in einem Umkreis von 30 m oberhalb und unterhalb der Ein- und Ausgänge ist jede Art des Fischfangs verboten (§ 7 LFischVO)

§ 5 Allgemeine Pflichten und Verbote

Der Fischfang darf nur nach den anerkannten fischereilichen Grundsätzen und nur so ausgeübt werden, dass die im und am Wasser lebende Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden (§ 13 LFischG). Der Fang ist in diesem Sinne mäßig zu betreiben.

Jeder Fischer ist verpflichtet, sich mit den die Fischerei betreffenden Vorschriften und mit den für die Ausübung der Fischerei erlassenen Bestimmungen vertraut zu machen und diese genau zu beachten.

Die entgeltliche Verwertung des Fangs (Verkauf, Hingabe im Tausch, auch gegen Gefälligkeiten) ist verboten.

§ 6 Schonzeiten und Mindestmaße

Die nach der Landesfischereiverordnung Baden-Württemberg bestimmten sowie die vom Fischereiverein festgelegten Schonzeit und Mindestmaße sind einzuhalten. Untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische müssen unverzüglich und sorgfältig aus den Fangeräten gelöst und in das Gewässer zurückgesetzt werden, wenn sie noch lebensfähig sind.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung wird bestimmt:

Das Schonmaß für Zander am Dommelsberger Weiher beträgt 55 cm.

Das Schonmaß für Hecht am Dommelsberger Weiher beträgt 60 cm.

§ 7. Fangbeschränkungen

Die Entnahme von Fischen, die nach den fischereirechtlichen Bestimmungen einem Schonmaß oder einer Schonzeit unterliegen ist beschränkt. Es dürfen **täglich** insgesamt nur **3 Edelfische** entnommen werden.

Abweichend hiervon ist am Dommelsberger Weiher nur die Entnahme von 1 Hecht **oder** 1 Zander täglich zulässig, es dürfen insgesamt **3 Fische täglich** nach Satz 1 entnommen werden.

Gefangene Fische nicht einheimischer Arten, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind, müssen angelandet und dürfen nicht in das Gewässer zurückversetzt werden (§ 2 LFischVO).

§ 8. Schonung einzelner Fischarten

Der Ausschuss des Fischereivereins kann zur Schonung einzelner Fischarten deren Fang verbieten. Die Fischer haben sich rechtzeitig darüber zu informieren, welche Fische nicht gefangen werden dürfen. Werden nach Satz 1 geschonte Fische gefangen, so ist nach § 6 zu verfahren.

§ 9. Betreten und Begehen der Ufer

Der Angler hat das Recht zum Betreten und Begehen der Ufer auf das Schonendste ausüben. Jeder Fischereiausübende haftet persönlich für den von ihm angerichteten Flurschaden.

Mit Kraftfahrzeugen dürfen nur die dafür vorgesehenen Straßen und Wege befahren werden. Das Befahren von Wiesen und Feldern ist untersagt. Geparkt werden darf nur dort, wo kein Flurschaden entstehen kann, bzw. Rechte anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 10. Ausübung der Fischerei

Die Ausübung der Fischerei ist vom 01.04. bis 31.12 eines jeden Jahres zulässig.

Es darf nur mit einer Handangel mit einem Vorfach mit einer Anbissstelle geangelt werden. Abweichend hiervon darf von 21 Uhr bis 04.00 Uhr mit 2 Handangeln gefischt werden. Ab 0.00 Uhr ist jedoch ein neuer Angeltag auf dem Erlaubnisschein einzutragen. Ausnahme Dommelsberger Weiher, hier darf mit 2 Handangeln gefischt werden.

Die Angelgeräte müssen ständig beaufsichtigt werden.

Jede andere Fangart, insbesondere das Legen von Setzangeln und Nachtschnüren, das Fischen von Hand oder mit Reusen, ausgenommen das Fischen mit Reusen durch Vereinsbeauftragte, ist verboten.

Von den Neckarbrücken in Horb, Mühlen und Rohrdorf darf nicht gefischt werden.

Inhaber von Jugendkarten dürfen nur gemäß § 5 der Jugendordnung, also in Begleitung und Aufsicht des Jugendleiters oder eines ordentlichen Vereinsmitglieds, das eine Fischereierlaubnis besitzt, die Fischerei ausüben.

Eine Woche nach einem Besatz darf nicht geangelt werden. Die Sperrzeiten werden rechtzeitig auf der Homepage veröffentlicht.

§ 11. Ausweispflicht

Beim Fischen sind der von den zuständigen Behörden erteilte Jahresfischereischein, die Fischereierlaubnis des Fischereivereins und die Gewässerordnung mitzuführen.

§ 12. Kontrollbefugnis

Der Fischmeister sowie jedes Vereinsmitglied im Besitz einer gültigen Fischereierlaubnis ist, sind berechtigt jeden Fischer zu kontrollieren.

Jeder Fischer ist verpflichtet, sich bei einer Kontrolle auszuweisen und auf Verlangen seinen Fang vorzuzeigen. Dabei sich ergebende Beanstandungen sind unverzüglich dem Vereinsvorsitzenden zu melden.

§ 13. Fangliste

Jeder Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines ist verpflichtet, die gemachten Fänge unmittelbar nach dem Fang nach Fischart und Gewicht sofort aufzuschreiben und in die Fangstatistik einzutragen. Die Jahresfangstatistik sowie der vollständig ausgefüllte Erlaubnisschein ist spätestens bis 31. Januar des folgenden Kalenderjahres beim Fischmeister oder auf dem Postweg (Fischereiverein Horb e.V., Postfach 1522, 72154 Horb am Neckar) oder digital im Pdf-Format abzugeben.

Gastfischer sind verpflichtet, die entnommenen Fische auf dem Erlaubnisschein nach Fischart und Gewicht sofort einzutragen und **diesen spätestens einen Monat nach Ablauf** der Karte umgehend an die Ausgabestelle zurückzugeben. Ohne rechtzeitige Rückgabe der Fischfangstatistik kann keine neue Gastkarte ausgegeben werden.

14. Meldepflichten

Gewässerverunreinigungen, Fischsterben und ähnliche Beobachtungen von Schädigungen des Fischwassers sind unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden. Sofort danach ist der Vereinsvorsitzende oder der Fischmeister zu benachrichtigen.

15. Folgen von Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Gewässerordnung kann der Ausschuss des Vereins die Fischereierlaubnis für ungültig erklären und den Ausschluss aus dem Fischereiverein nach Maßgabe der Satzung des Fischereivereins Horb e.V beschließen.

Fischereiverein Horb e.V.

Horb, den 13.01.2026

Werner Häußler
1. Vorsitzender